



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

19. Mai 2021

Geschäft Nr. 21-4238

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Zillenbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien
Abschnitt Pätsch – Lehstrasse und Abschnitt Lööchli – Walensee
- **Aufhebung Baulinienplan (Gewässerabstand) Zell/Chalchhofen vom 6. Nov. 1995**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

a) Im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Bauzone entlang des Zillenbaches soll der Gewässerraum auf den Abschnitten Pätsch (Quelle) bis Lehstrasse und Lööchli bis Walensee festgelegt und der bestehende Baulinienplan Zell/Chalchhofen vom 6. November 1995 aufgehoben werden. Laut Planerlass erfolgt die Gewässerraumfestlegung zentrisch mit einer Breite von 11 m.

b) Das Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 7. bis 21. Oktober 2020. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen. Der Sondernutzungsplan wurde vom Gemeinderat Quarten am 6. November 2020 erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 18. November bis 17. Dezember 2020 durchgeführt. Die innert Frist eingegangene Einsprache wies der Gemeinderat Quarten mit Entscheid vom 18. Februar 2021 vollumfänglich ab.

Erwägungen

a) Der Sondernutzungsplan wurde am 27. Januar 2020 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Insbesondere wurde der Perimeter um die Grundstücke Nrn. 898 und 2419 sowie um den Abschnitt bis zur Quelle erweitert und die



Festlegung des Gewässerraums über die Brücke der Quartnerstrasse hinweggezogen. Der Verzicht auf die Ausscheidung im Bereich der Parzellen Nrn. 219 und 514 (Eindolung Kantonsstrasse und SBB-Linie) ist im Planungsbericht nachvollziehbar dargelegt, da auch langfristig keine offene Wasserführung infolge der vorhandenen Infrastrukturanlagen möglich ist.

b) Im mittleren Abschnitt Lehstrasse bis Parzelle Nr. 1896 wird vorläufig auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet. Es handelt sich um Landwirtschaftsland sowie um eingedolte Abschnitte, bei welchen die Linienführung einer möglichen künftigen offenen Gewässerführung noch nicht bekannt sind.

c) Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise werden im Planungsbericht erbracht. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung folglich zugestimmt werden.

d) Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

e) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

f) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde Quarten als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan (Gewässerabstand) Zell/Chalchofen vom 6. November 1995 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen



nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses (Karte und Planungsbericht) beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (N+L, F)
- Amt für Umwelt – Koordinationsstelle Baugesuche (i.Z. mit Bauvorhaben 21-1310)
- Amt für Wasser und Energie – Wasserbau (NG und WB)